

Arbeitsversion

Verordnung über die Wildruhezonen (WrzV)

vom ... (Fassung in Kraft getreten am ...)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG);

gestützt auf Artikel 4^{ter} der Verordnung des Bundes vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV);

gestützt auf Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

1 Wildruhezonen

Art. 1 Zweck

¹ Die Wildruhezonen haben den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus zum Ziel.

Art. 2 Definition

¹ Als Wildruhezonen gelten die im Anhang 1 aufgeführten Objekte.

² Die Abgrenzung der Wildruhezonen wird vom Amt für Wald und Natur (das Amt) unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen vorgeschlagen. Sie ist auf den Online-Karten des Kantons Freiburg aufgeführt.

³ Vor Ort weist das Amt mithilfe von Hinweistafeln auf die Wildruhezonen hin.

⁴ Die auf der Karte im Anhang 1 eingetragenen erlaubten Routen für Freizeitaktivitäten sind Bestandteil der Wildruhezonen. Für die Wege und die Strassen, die sich auf den Grenzen der Zonen befinden und nicht auf der Karte eingetragen sind, gelten die Einschränkungen nicht.

⁵ Die Bestimmungen über die offiziellen Freizeitwegnetze nach der Gesetzgebung über den Tourismus bleiben vorbehalten.

2 Massnahmen während der Schonzeiten

Art. 3 Nutzungseinschränkungen

¹ Die folgenden Einschränkungen gelten allgemein für die Wildruhezonen während der für jede Zone spezifischen Schonzeiten:

- a. es ist verboten, die erlaubten Routen zu verlassen, unabhängig von der Fortbewegungsart;
- b. Hunde müssen an der Leine geführt werden; ausgenommen sind die Herdenschutzhunde und die Schweisshunde im Einsatz;
- c. es ist verboten, ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu kampieren, zu biwakieren und Feuer zu machen;
- d. die Jagd ist verboten; mögliche Ausnahmen werden in der jährlichen Verordnung über die Planung der Jagd festgelegt;
- e. das Abfliegen, der Betrieb und das Landen von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen (insbesondere Drohnen) sind verboten;
- f. das Ausüben des Modellflugsports ist verboten;
- g. mit Ausnahme der in Artikel 7 genannten Aktivitäten sind das Abfliegen und das Landen im Gebiet der Wildruhezonen verboten.

² Zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Schutzmassnahmen müssen während der für jede Zone spezifischen Schonzeiten besondere Einschränkungen beachtet werden, die in der Auflistung in Anhang 1 aufgeführt sind.

Art. 4 Anlässe

¹ Jeder Anlass im Gebiet einer Wildruhezone muss die geltenden Einschränkungen beachten und darf die Schutzziele nicht gefährden.

² Alle Anlässe mit mehr als 50 Teilnehmenden, die ganz oder teilweise im Gebiet einer Wildruhezone stattfinden, bedürfen einer Bewilligung des Amts.

³ Jedem Bewilligungsgesuch muss ein Kurzbericht über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Wildtiere beigefügt werden.

Art. 5 Wissenschaftliche Studien

¹ Wissenschaftliche Studien, die innerhalb der Wildruhezonen durchgeführt werden, bedürfen einer Bewilligung des Amts. Dieses legt die Bedingungen für die Durchführung der Studien fest.

Art. 6 Motorisierter Verkehr

¹ Die Bestimmungen über den Verkehr auf landwirtschaftlichen Strassen und Forststrassen bleiben vorbehalten.

3 Aktivitäten ohne Einschränkungen**Art. 7** Aktivitäten ohne Einschränkungen

¹ Den in der Wildruhezone geltenden Bestimmungen nicht unterstellt sind bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

- a. die Land- oder Alpwirtinnen und -wirte;
- b. die Betreiberinnen und -betreiber von Alpbuветten;
- c. die Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter;
- d. die Rettungsdienste;
- e. die kantonalen und kommunalen Ämter sowie deren Beauftragte oder Partner.

² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder die Betreiberinnen und Betreiber sorgen dafür, dass die potenziellen Störungen der Wildtiere auf ein Minimum beschränkt werden.

³ Ausnahmen können vom Amt bewilligt werden.

Art. 8 Jagdliche Massnahmen

¹ Im Falle von erheblichen Wildtierschäden auf den Alpen oder im Wald kann das Amt Regulierungsmassnahmen gemäss Artikel 12 JSG organisieren.

² Das Amt sorgt dafür, dass die durch die Regulierungsmassnahmen entstehenden Störungen auf ein Minimum beschränkt werden.

Art. 9 Ausnahmen

¹ Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert, kann das Amt eine Ausnahme von den Schutzmassnahmen gewähren.

4 Aufsicht

Art. 10 Aufsicht

¹ Die Aufsicht wird in erster Linie durch das Aufsichtspersonal des Amtes gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei durchgeführt. Wenn nötig können Revierförsterinnen und Revierförster zur Teilnahme an der Aufsicht beigezogen werden.

² Bei Bedarf kann das Amt externe Personen beauftragen, die Aufgaben der Information der Öffentlichkeit, der Signalisation und der Beratung zu übernehmen.

5 Strafbestimmungen

Art. 11 Widerhandlungen

¹ Verstösse gegen die Bedingungen und Pflichten nach Artikel 3–5 und 7 Abs. 2 sowie gegen die im Anhang 1 aufgeführten besonderen Vorschriften für jede Zone werden mit einer Busse gemäss Artikel 54 ff. JaG bestraft.

² Die Strafbestimmungen, die in der Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz, in der Waldgesetzgebung und in der Gesetzgebung über den Strassenverkehr vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

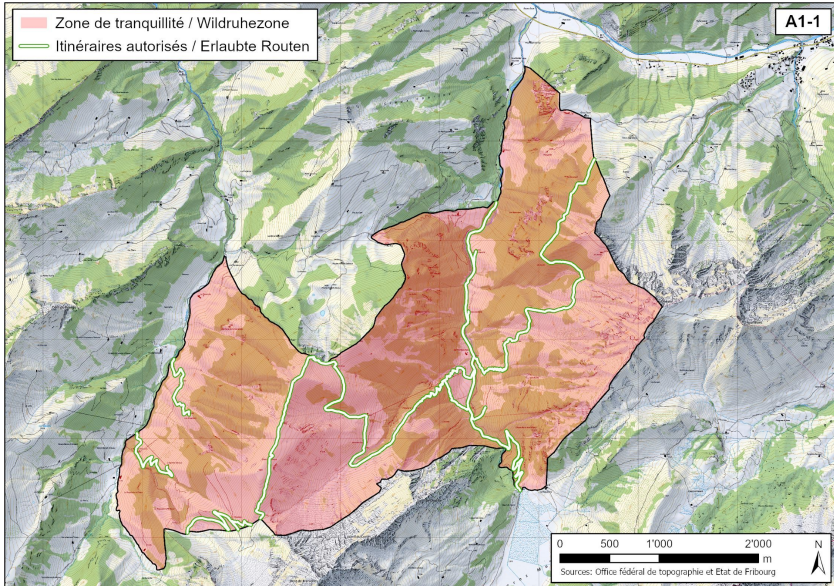
³ Widerhandlungen gegen diese Verordnung, die gemäss eidgenössischer oder kantonaler Ordnungsbussengesetzgebung mit Ordnungsbusse bestraft werden, bleiben vorbehalten.

A1 Wildruhezonen

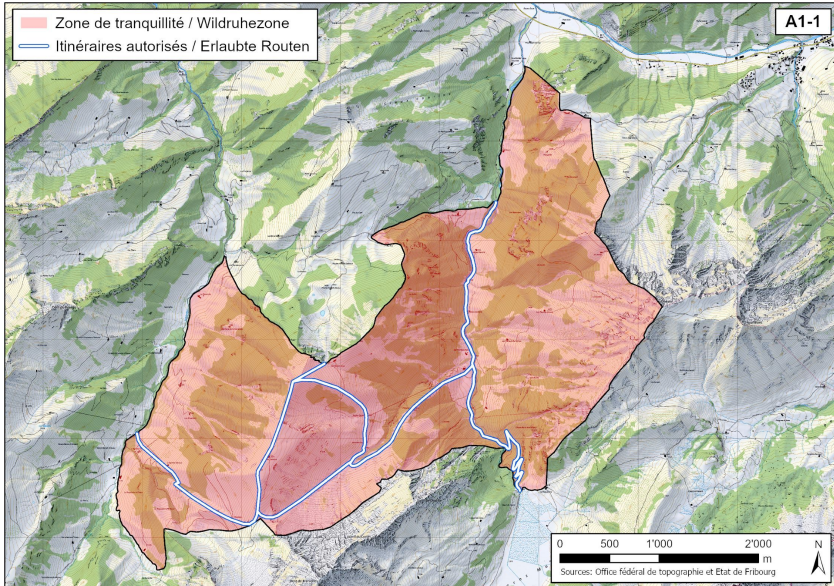
Art. A1-1 Tissiniva - Hochmatt

¹ Vom 1. September bis zum 15. Oktober gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.

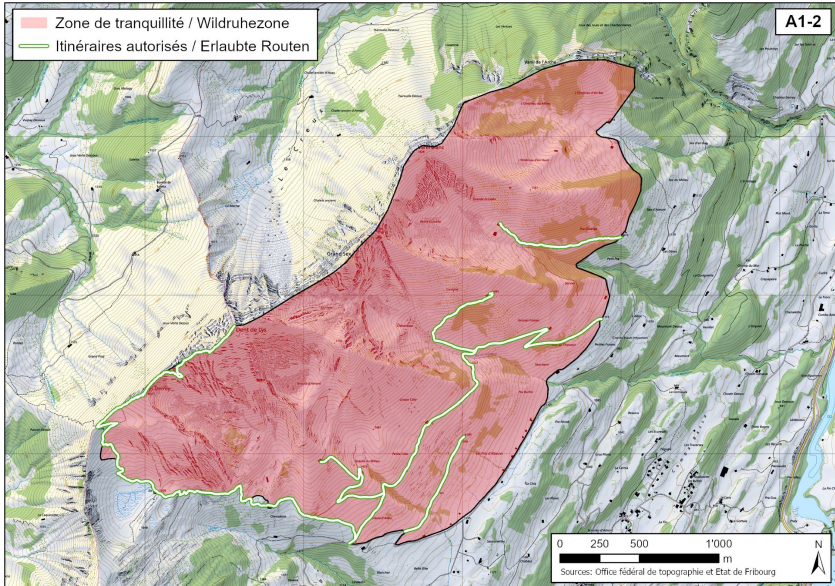


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hirsche zum Ziel.

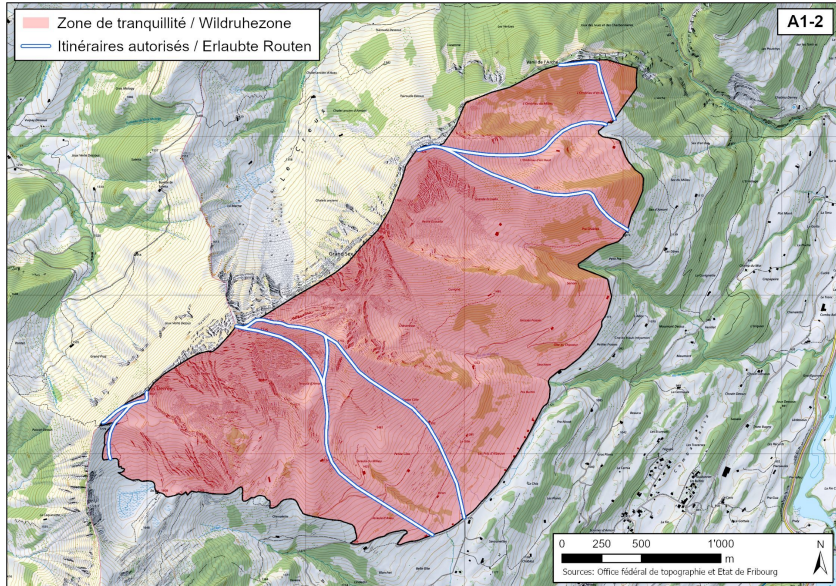
Art. A1-2 Dent-de-Lys

¹ Vom 1. November bis zum 31. Januar gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.

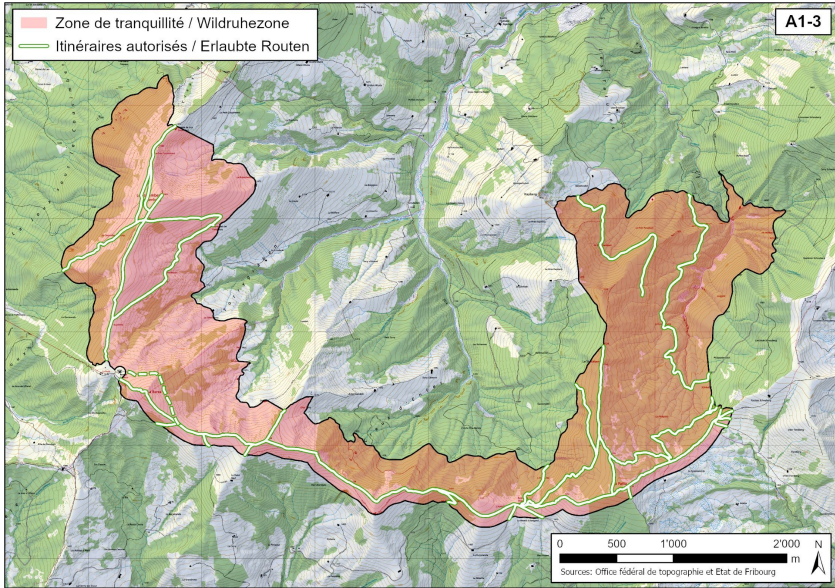


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hornträger, der Familie der Hirsche und der Familie der Fasanenartigen zum Ziel.

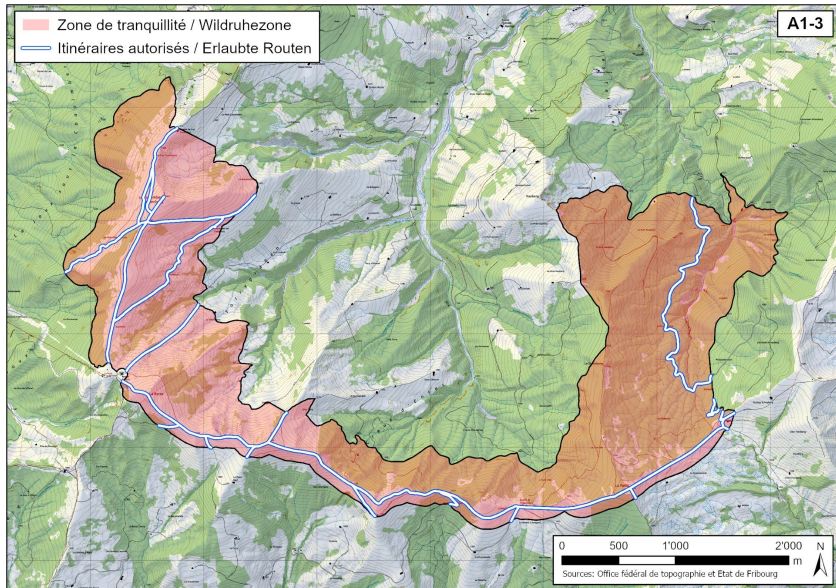
Art. A1-3 La Berra - Höllbach

¹ Vom 1. Dezember bis zum 15. Juli gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt. Die gestrichelte Route ist verboten von 00.00 Uhr bis 09.00 Uhr.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.



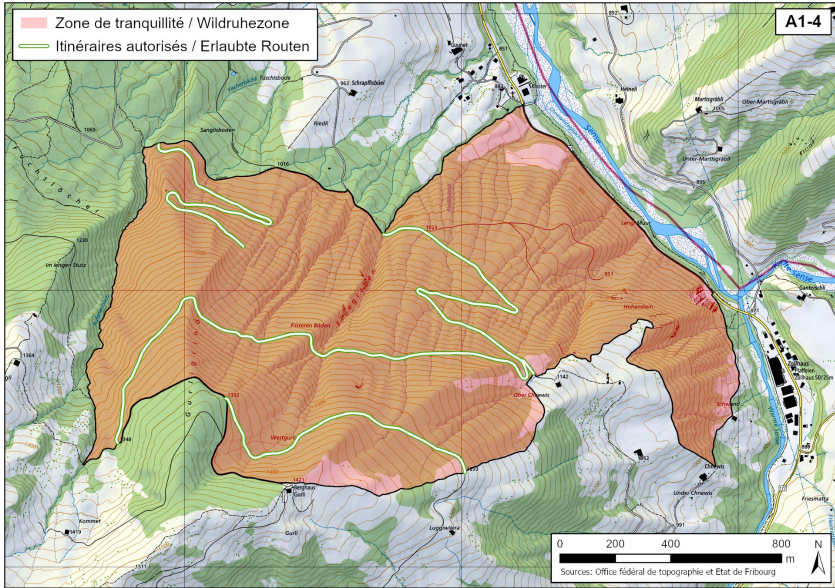
⁴ Die für den Betrieb der Seilbahnen von La Berra zuständige Gesellschaft ist befugt, im Winter auf der Gratroute zwischen der Bergstation der Sesselbahn und dem Chalet du Gros Cousimbert einen 5 m breiten Weg zu spuren.

⁵ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hirsche und der Familie der Fasanenartigen zum Ziel.

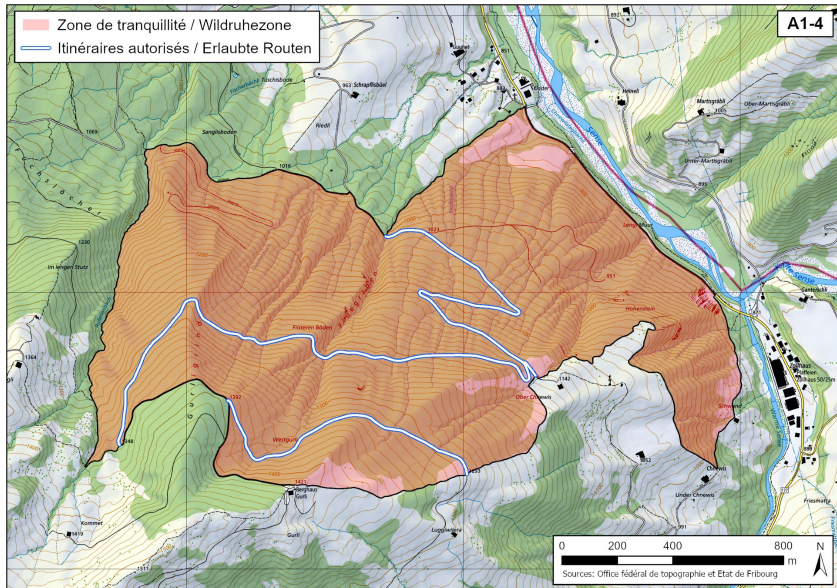
Art. A1-4 Gurli

¹ Vom 1. Januar bis zum 30. April gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.

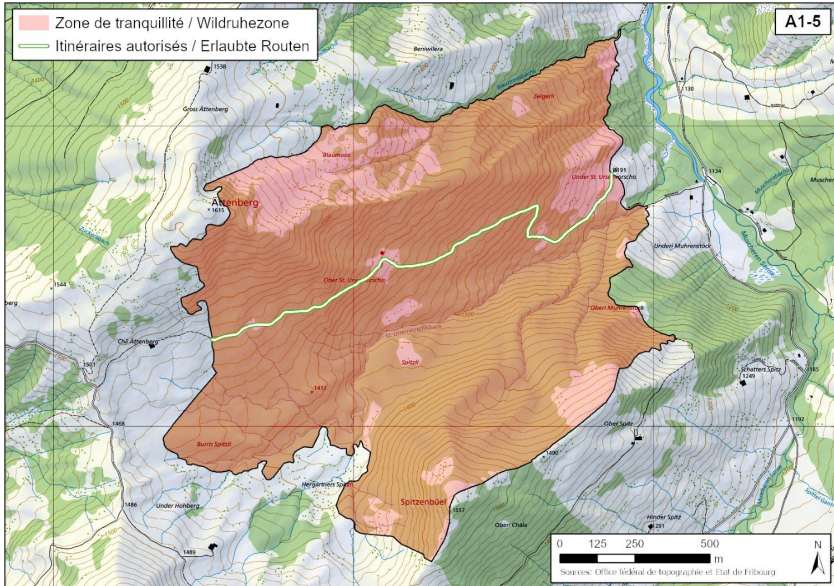


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hirsche zum Ziel.

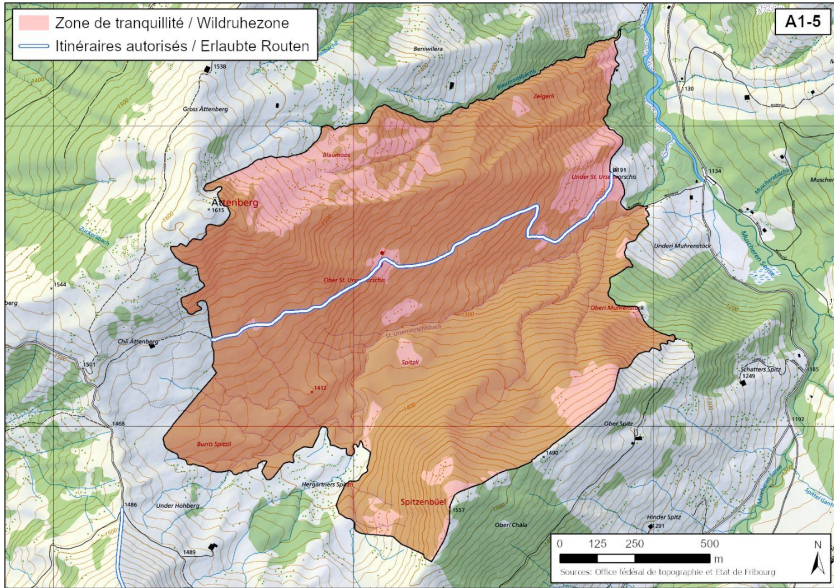
Art. A1-5 Ättenberg

¹ Vom 1. Januar bis zum 30. April gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.

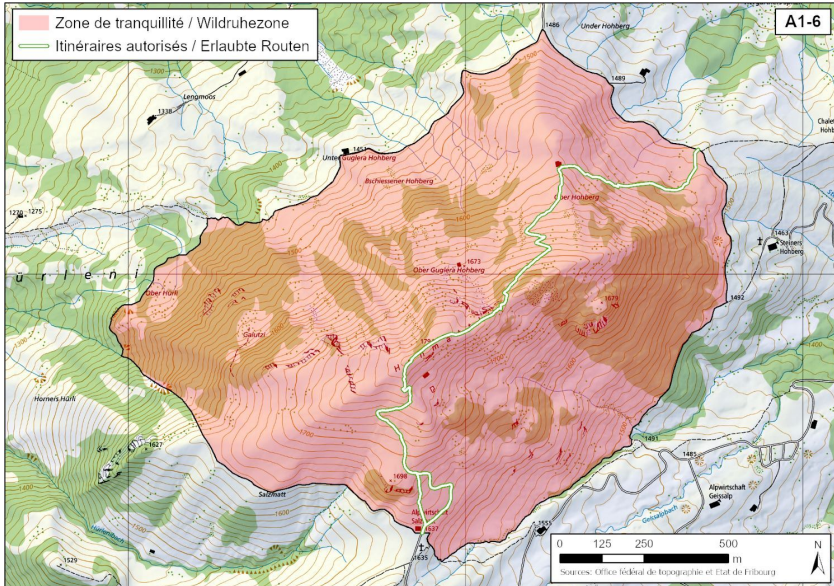


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hornträger und der Familie der Hirsche zum Ziel.

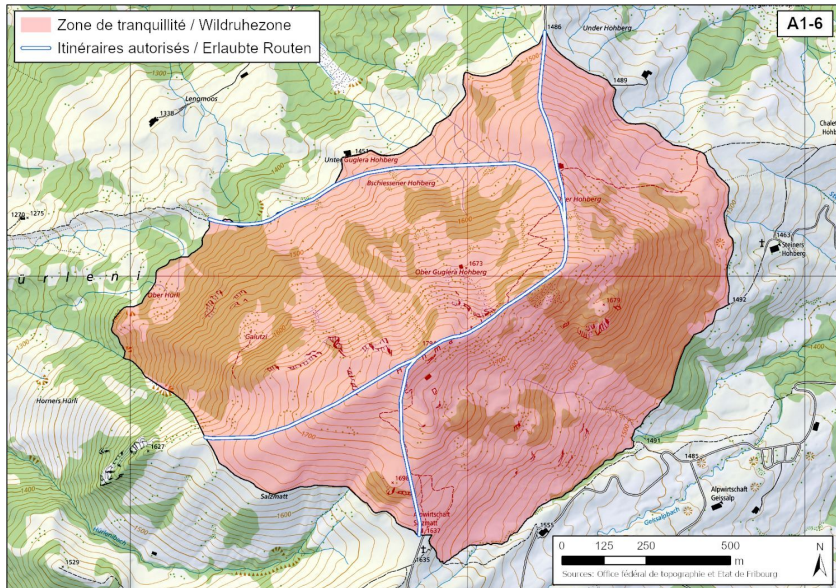
Art. A1-6 Hohberg

¹ Vom 1. Dezember bis zum 15. Juli gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.

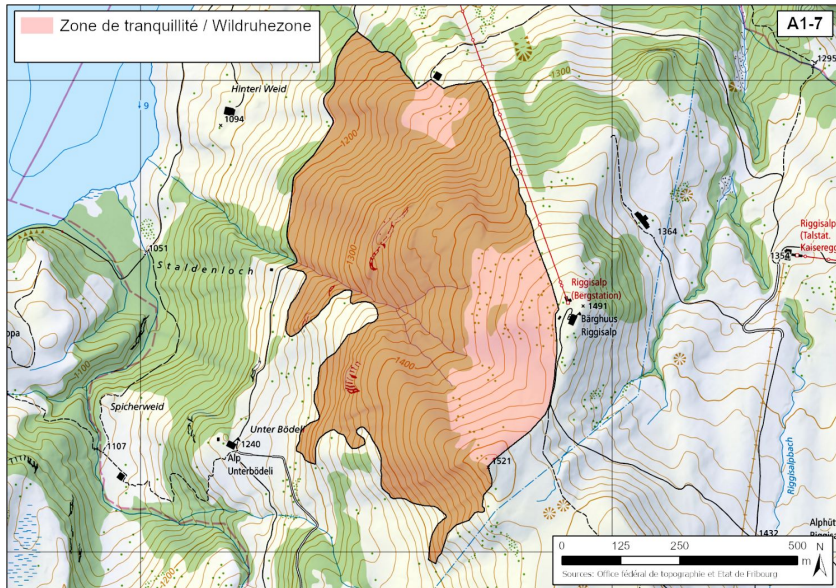


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Fasanenartigen zum Ziel.

Art. A1-7 Riggisalp

¹ Vom 1. Dezember bis zum 15. Juli gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Der Zugang ist auf der gesamten Fläche der Wildruhezone verboten.

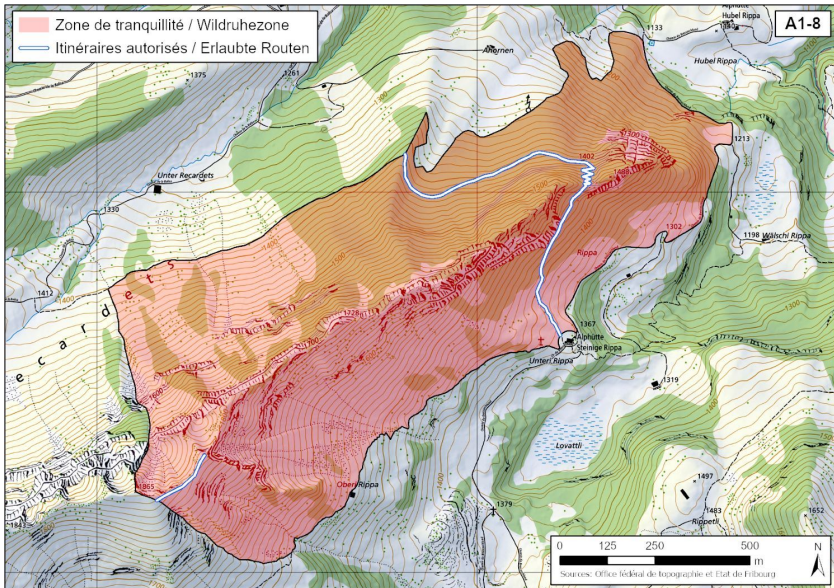


³ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hornträger und der Familie der Hirsche zum Ziel.

Art. A1-8 Rippa

¹ Vom 1. Dezember bis zum 15. Juli gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.

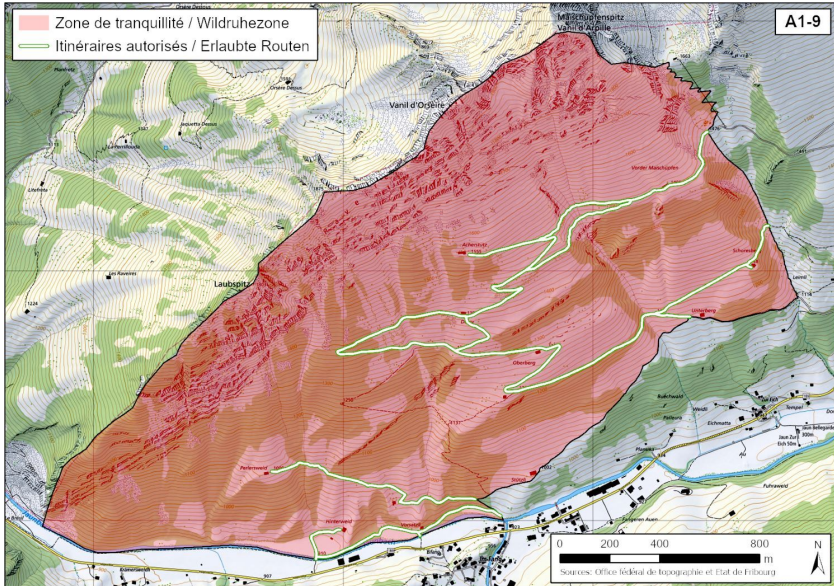


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hornträger und der Familie der Fasanenartigen zum Ziel.

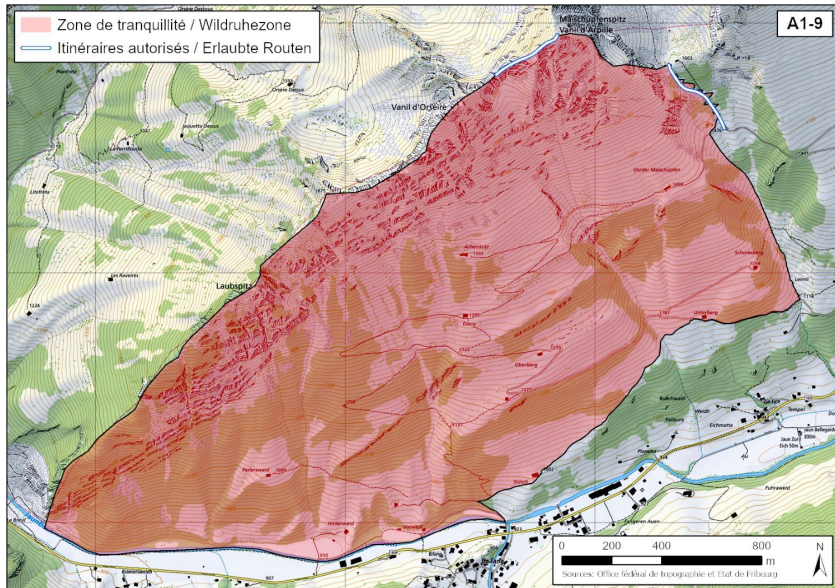
Art. A1-9 Raveires

¹ Vom 1. Januar bis zum 30. April gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.

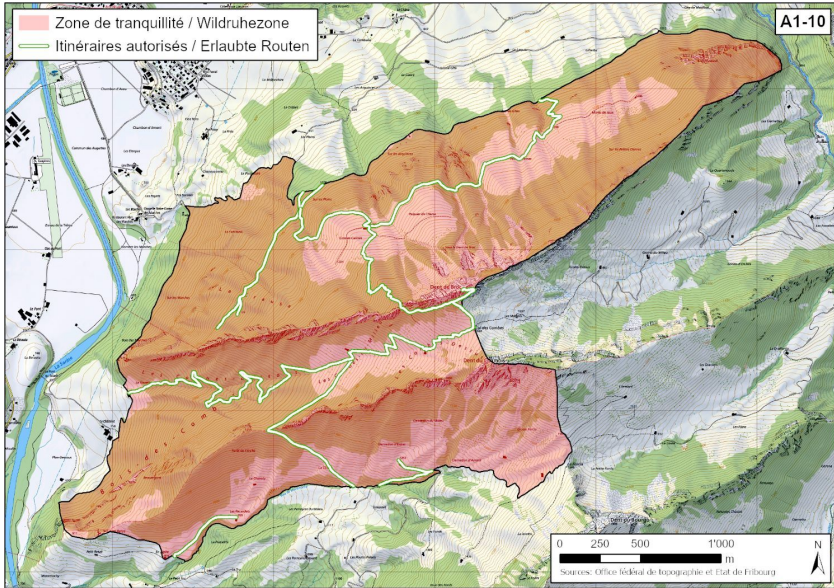


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hornträger und der Familie der Hirsche zum Ziel.

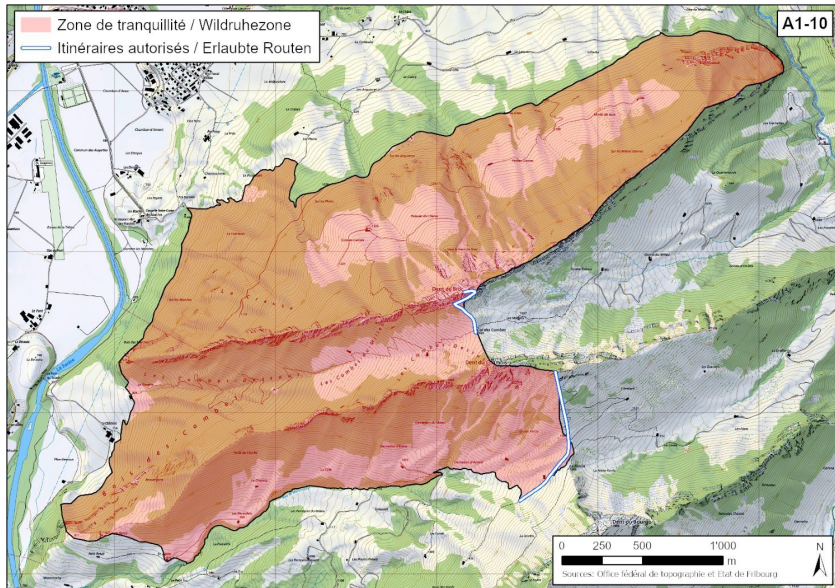
Art. A1-10 Dent de Broc

¹ Vom 1. Januar bis zum 30. April gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.

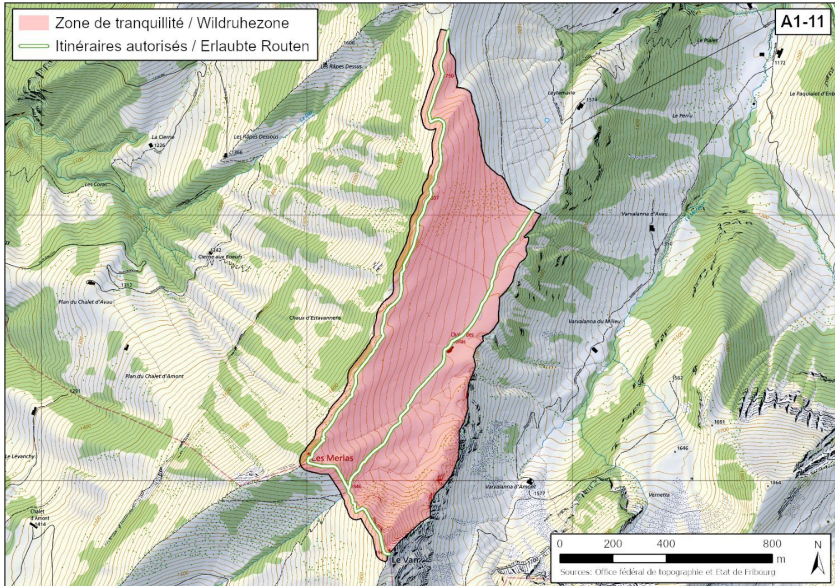


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hornträger und der Familie der Hirsche zum Ziel.

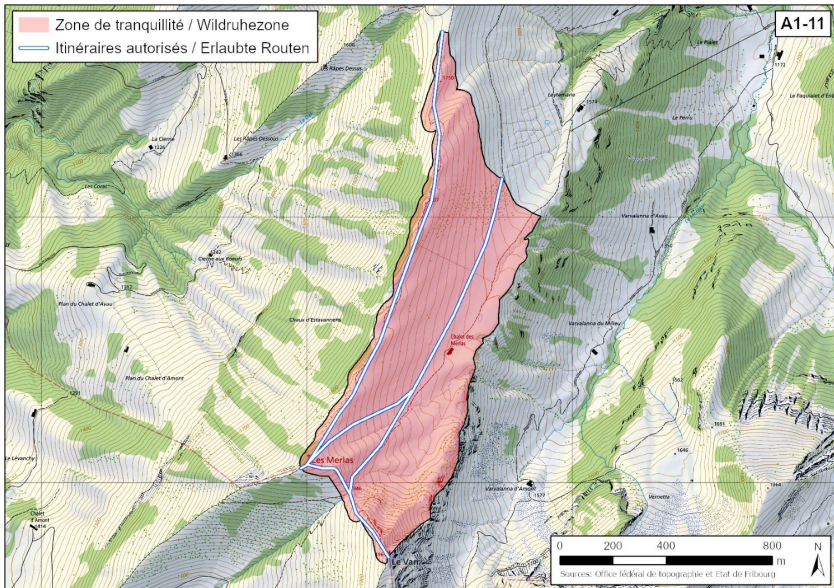
Art. A1-11 Les Merlas

¹ Vom 1. Dezember bis zum 15. Juli gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.

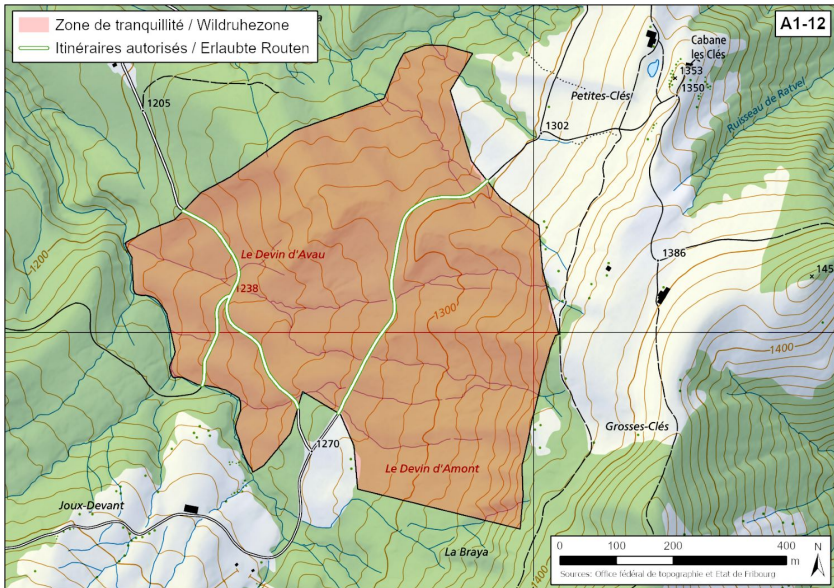


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Fasanenartigen zum Ziel.

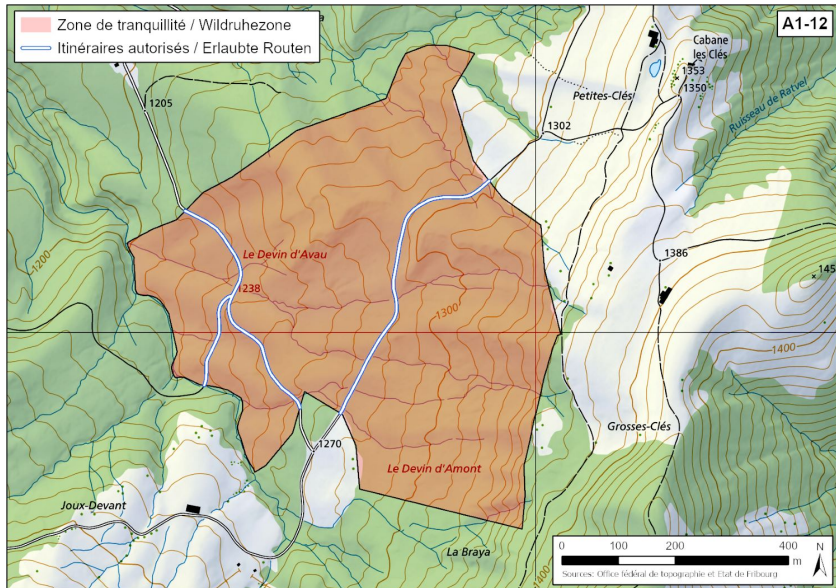
Art. A1-12 Moléson

¹ Vom 1. Dezember bis zum 31. Juli gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.

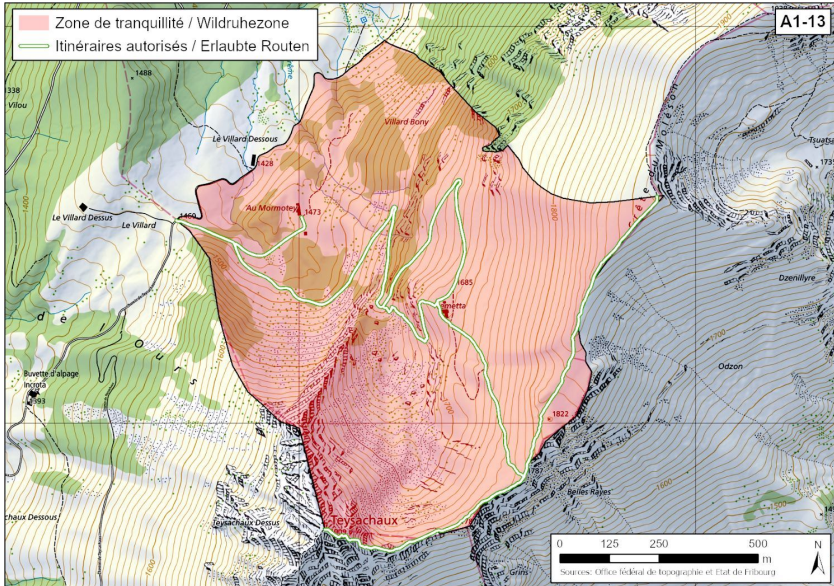


⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Hirsche zum Ziel.

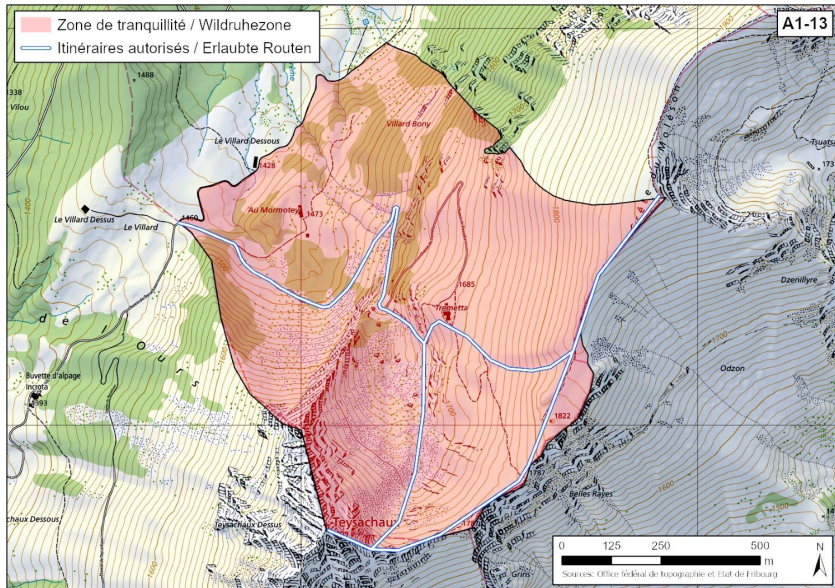
Art. A1-13 Tremetta

¹ Vom 1. Dezember bis zum 15. Juli gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Die Routen, die erlaubt sind, wenn der Boden nicht mit Schnee bedeckt ist, sind auf der Karte weiss und grün dargestellt.



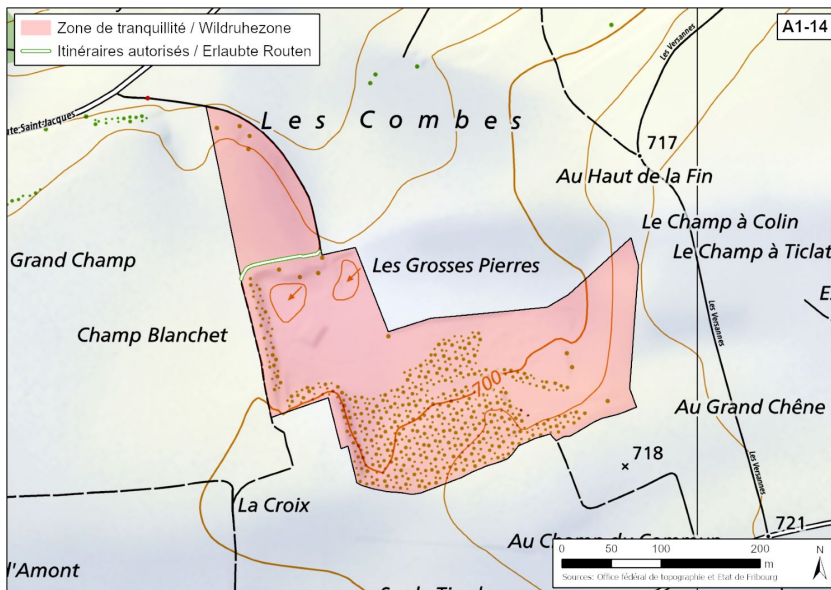
³ Die bei geschlossener Schneedecke erlaubten Routen sind auf der Karte weiss und blau dargestellt.



⁴ Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Fasanenartigen zum Ziel.

Art. A1-14 Contramont

¹ Vom 1. April bis zum 31. August gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

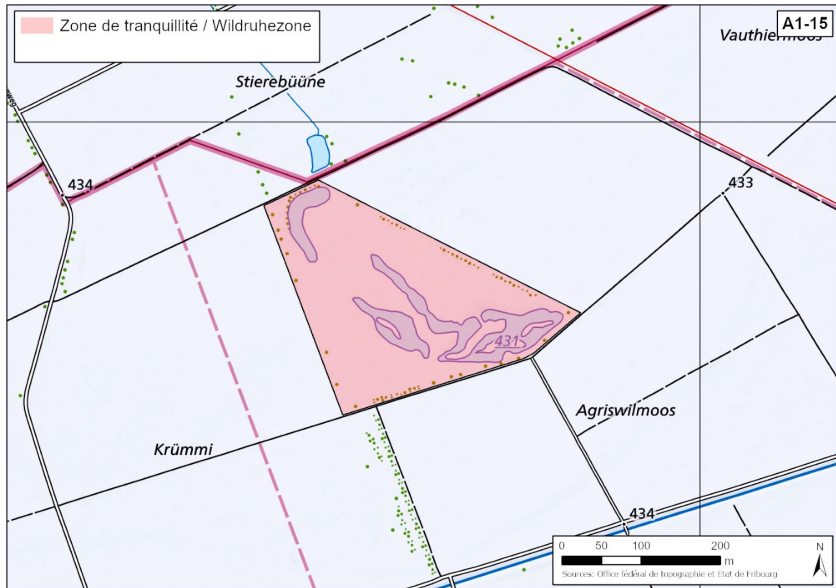


² Die Massnahmen haben den Schutz der Arten der Familie der Bienenfresser zum Ziel.

Art. A1-15 Krümli

¹ Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember gelten alle Bestimmungen von Kapitel 2 dieser Verordnung auf der gesamten Fläche der Wildruhezone.

² Der Zugang ist auf der gesamten Fläche der Wildruhezone verboten.



³ Die Pflege der Zone, gemäss dem zugehörigen Betriebsplan, bleibt vorbehalten.

⁴ Die Massnahmen haben neben dem Schutz aller Vögel den Schutz der Arten der Familie der Hunde und der Familie der Katzen zum Ziel.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
...	Erlass	Grunderlass	...	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	